VERORDNUNG (EG) Nr. 1590/94 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1994

zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3642/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (4), insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien (5) ist am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien (6) ist am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 1. Mai 1993 in Kraft getreten. Die vorgenannten Abkommen ermöglichen im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch von Hausschweinen der KN-Codes 0203, 1601 00 und 1602. Daher sind bestimmte einschlägige Durchführungsbestimmungen vorzusehen.

Es sind Zusatzprotokolle zu den vorgenannten Interimsabkommen abgeschlossen worden, deren vorläufige Anwendung ab dem 1. Juli 1994 mit den Beschlüssen 94/48/EG (7) und 94/49/EG des Rates (8) beschlossen wurde, um den Zugang der Erzeugnisse mit Ursprung in den betreffenden Ländern zum Gemeinschaftsmarkt zu verbessern, insbesondere bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang XIIIa für Bulgarien und XIa und XIIa für Rumänien der Interimsabkommen genannt sind.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Interimsabkommen zur Gewährleistung des Erzeugnisursprungs ist die Verwaltung der Regelung anhand der Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93 (10), in den Anträgen und den Lizenzen enthalten sein müssen.

Außerdem sind die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Zuteilung der beantragten Mengen zu erteilen.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 30 ECU je 100 kg festzusetzen. Die im Schweinefleischsektor mit der betreffenden Regelung einhergehende Spekulationsgefahr erfordert die Festlegung genauer Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsbeteiligten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jede gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 4 des jeweiligen Interimsabkommens getätigte Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen, die unter die in Anhang I genannten Gruppen 14, 15, 16 und 17 fallen, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, sowie der Prozentsatz, um den die Abschöpfung für die einzelnen Gruppen gesenkt wird, sind in Anhang I aufgeführt.

(1) ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1994, S. 21.
(8) ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1994, S. 26.
(9) ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1988, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 gilt der während der Antragsfrist anwendbare Ermäßigungssatz der Abschöpfung.

Artikel 2

Die Mengen gemäß Artikel 1 werden wie folgt auf jeden in Anhang I genannten Zeitraum aufgeteilt:

— 25 % für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September,

— 25 % für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember,

— 25 % für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,

— 25 % für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni.

Artikel 3

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes:

a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Frzeugnisse unmittelbar an Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem der unter diese Verordnung fallenden Länder stammen. Sämtliche KN-Codes sind dann in Feld 16 auszuweisen, und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben.

   Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und für den jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

d) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen:

   Reglamento (CE) n° 1590/94,

   Forordning (EF) nr. 1590/94,

   Verordnung (EG) Nr. 1590/94,

   Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1590/94,

   Regulation (EC) No 1590/94,

   Règlement (CE) n° 1590/94,

   Regolamento (CE) n. 1590/94,

   Verordening (EG) nr. 1590/94,

   Regulamento (CE) nº 1590/94;

e) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke:

   Ermäßigung der Abschöpfung gemäß

   Reglamento (CE) n° 1590/94,

   Forordning (EF) nr. 1590/94,

   Verordnung (EG) Nr. 1590/94,

   Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1590/94,

   Regulation (EC) No 1590/94,

   Règlement (CE) n° 1590/94,

   Regolamento (CE) n. 1590/94,

   Verordening (EG) nr. 1590/94,

   Regulamento (CE) nº 1590/94.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

(2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der unter die Gruppen fallenden Erzeugnisse gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller und die beantragten Mengen je Gruppe.

Diese Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, an dem genannten Arbeitstag nach dem Muster in Anhang II (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen II und III (wenn Anträge gestellt worden sind) fernschriftlich oder mit Fernkopierer zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt so bald wie möglich, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen zugeteilt werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(5) Die Lizenzen werden schnellstmöglich nach der Beschlußfassung der Kommission erteilt.

(6) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 5

In Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf 150 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.

Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Sicherheit in Höhe von 30 ECU/100 kg zu leisten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bleibt unberührt.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge jedoch die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl 0 einzutragen.

Artikel 8

Die Erzeugnisse werden gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang des Interimsabkommens nur auf Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Ermäßigung der Abschöpfung um 60 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
14	0203 11 10 0203 29 55 (*)	180	190	200

(*) Ausgenommen Filets, einzeln gestellt.

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

I. Ermäßigung der Abschöpfung um 50 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
15	1601 00 91 1601 00 99	710	760	820
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	1 180	1 270	1 360

II. Ermäßigung der Abschöpfung um 60 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
17	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 (*) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 (*) 0203 29 59	10 640	11 450	12 270

(*) Ausgenommen Filets, einzeln gestellt.

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1590/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	GD VI/D/3 — Schweinefleischsektor	
Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigter Abschöpfung	Datum	Zeitraum

Mitgliedstaat :

Absender :

Kontaktperson :

Telefon :

Telefax :

Nr. der Gruppe	Beantragte Menge (in Tonnen)
14	
15	
16	
17	

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1590/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	GD VI/D/3 — Schweinefleischsektor	
Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigter Abschöpfung	Datum	Zeitraum

Mitgliedstaat :

Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
		Gesamtmenge (in Tonnen) der Gruppe ...	